

Bewilligungsbehörde

.....

Az.:

.....
(Ort/Datum)

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr.: **Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;**
hier: Aktivierende Erholung für alte Menschen mit geringem Einkommen

Bezug: Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der aktivierenden Erholung für alte Menschen mit geringem Einkommen

Anlg.: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (**ANBest-P**)
- Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung

Ich bewillige Ihnen
für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2170

2. Zur Durchführung **folgender Maßnahme**

Aktivierende Erholung für alte Menschen mit geringem Einkommen

3. **Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) als Zuschuss gewährt.

Sie sind berechtigt, die Zuwendung an Ihre Untergliederungen oder **Kirchengemeinden/Kirchenkreise** zu dem in Nr. 2 genannten Zweck weiterzugeben.

4. **Ermittlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Berechnungsgrundlage für die Gewährung der Zuwendung ist ein Festbetrag von **45,-** DM pro förderungsfähige Teilnehmer/in und Verpflegungstag. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag.

5. **Auszahlung**

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung je zur Hälfte am

1. 3. und

1. 7.

ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

2170

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1 Die Nummern 1.2, 1.4, 1.41, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 7.4, 8.31, 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
- 2 An den Maßnahmen der Erholung darf als geförderte Person nur teilnehmen, wer:
 - 2.1 im Bewilligungszeitraum das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - 2.2 ein Einkommen aus Renten einschließlich Betriebsrenten oder Versorgungsbezügen bezieht, das der Höhe nach bei Alleinstehenden 1500,- DM und bei Ehepaaren 2300,- DM monatlich nicht übersteigt. Die Einhaltung der Einkommensgrenze kann durch geeigneten Nachweis (Rentenbescheid, Kontoauszug) oder durch rechtsverbindliche Erklärung dargelegt werden.
 - 2.3 Als Heimbewohner auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen ist.
 - 2.4 seinen ersten Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat.
- 3 Notwendige Begleitpersonen werden (ohne Beachtung der Altersgrenze) wie die **geförderten Personen** gefördert.
 - 3.1 Sofern die Notwendigkeit der Begleitung bestätigt wird, sind als Begleitpersonen nur förderfähig:
 - 3.11 Ehegatten oder
 - 3.12 in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebenspartner oder
 - 3.13 Personen, die zur Begleitung zwingend erforderlich sind.

Als Nachweis für die Notwendigkeit der Begleitung kann der Schwerbehindertenausweis, ggf. ein ärztliches Attest anerkannt werden; bei Heimbewohnern/innen der Pflegeklassen I bis HI reicht der Nachweis, dass sie nach einer dieser Pflegeklassen gepflegt werden und gemäß **MDK-Gutachten Begleitung** erforderlich ist.
- 4 Die Dauer des Aufenthaltes am Erholungsort soll mindestens 5 Verpflegungstage (ohne An- und Abreisetag) betragen; bei längeren Aufenthalten sind höchstens 21 Verpflegungstage (ohne An- und Abreisetag) förderungsfähig.
An- und Abreisetag gelten förderrechtlich zusammen als ein Verpflegungstag.
- 5 Der unter 1.4 genannte Festbetrag ist ohne jegliche Minderung an geförderte Personen weiterzugeben. Die Förderung ist vor Beginn der Erholungsmaßnahme zu gewähren.
Der dem Teilnehmer berechnete Betrag ist der um die Förderung verminderte Reisepreis.
- 6 • Gefördert werden nur solche Maßnahmen der Erholung, die von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und ihren Untergliederungen, Kirchengemeinden und Kreisen selbst geplant und durchgeführt werden.
- 7 Zu den Maßnahmen der Erholung gehören nicht die **Behandlung** in Krankenanstalten, Sanatorien, Kuren sowie Reiseveranstaltungen kommerzieller Anbieter.
- 8 Sofern Sie die Landesmittel an Ihre Untergliederungen oder **Kirchengemeinden/Kirchenkreise** weitergeben, ist diesen die Einhaltung der **Bestimmungen** dieses Bescheides aufzugeben.
Von Ihren Untergliederungen oder **Kirchengemeinden/Kirchenkreise** ist ein geprüfter Verwendungsnachweis in der dem beigefügten Vordruck entsprechenden Form zu verlangen, den Sie wiederum hinsichtlich der Durchführung sowie des Umfangs der Prüfung und des Prüfungsergebnisses zu bescheinigen haben. Dieser ist Ihrem vorgeprüften **Gesamtverwendungsnachweis** beizufügen, in den die Angaben der Untergliederungen oder **Kirchengemeinden/Kirchenkreise** zu übernehmen sind.
Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P wird auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher **Hinsicht** auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der **Prüfungsumfang** ist aktenmäßig festzuhalten.
- 9 Der **Verwendungsnachweis** ist nach dem beigefügten Muster spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

.....
(Unterschrift)